

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die
MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen

§ 1 Nutzungsverhältnis, Voraussetzungen

- (1) Die Bayerische Börse AG (nachfolgend „**BBAG**“) stellt auf Antrag eines Marktteilnehmers der Börse München (nachfolgend „**Antragsteller**“) bei der Emission von Schuldverschreibungen (nachfolgend „**Anleihen**“) eine Zeichnungsfunktionalität als technische Plattform zur Abgabe und Annahme von Kaufangeboten (nachfolgend „**Zeichnung**“) über die Börsen-EDV (nachfolgend „**MAX-ONE**“) auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um Börsenhandel.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Emittenten der Anleihe (nachfolgend „**Emittent**“) und ist mit einem Antrag auf Einführung der Anleihe in den Freiverkehr der Börse München nach Ende der Zeichnungsphase zu verbinden.
- (3) Zur Nutzung berechtigt sind an der Börse München zugelassene Marktteilnehmer mit Zugang zu MAX-ONE. Die Nutzung erfolgt durch Führen des Zeichnungsbuches durch den Orderbuchmanager (§ 2) sowie durch Abgabe von Kaufangeboten durch die Marktteilnehmer und deren Annahme durch Abgabe von Verkaufsangeboten durch die Zahlstelle (§ 3) nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ein Anspruch auf Nutzung durch einen Marktteilnehmer besteht nicht.

§ 2 Orderbuchmanager, Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Zur Führung des Zeichnungsbuches sind die an der Börse München zugelassenen Skontroführer berechtigt (nachfolgend „**Orderbuchmanager**“). Die Betreuung einer Emission erfolgt durch jeweils einen Orderbuchmanager.
- (2) Der Orderbuchmanager führt das technisch entsprechend gekennzeichnete Zeichnungsbuch, in dem die Kaufangebote der Marktteilnehmer gesammelt werden.
- (3) Der Orderbuchmanager kann das Zeichnungsbuch während der Zeichnungsfrist sperren und den Gesamtbestand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kaufangebote an die Zahlstelle melden. Im Falle des § 4 Abs. 1 (a) erfolgt die Sperrung des Zeichnungsbuches und die Meldung an die Zahlstelle mindestens einmal täglich, im Falle des § 4 Abs. 1 (b) bei vollständiger Platzierung der Anleihe, spätestens jedoch zwei Börsentage vor Valuta der Anleihe. Nimmt die Zahlstelle die Kaufangebote an, indem sie für die entsprechende Anzahl an Anleihen ein Verkaufsangebot erteilt, initiiert der Orderbuchmanager die Preisfeststellung durch MAX-ONE zum Emissionsfestpreis. Die jeweiligen Geschäfte kommen auflösend bedingt zustande gemäß § 3 Abs. 3.
- (4) Der Orderbuchmanager ist berechtigt in Absprache mit der Zahlstelle, die Zeichnung vorzeitig zu beenden. Die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist und der Grund dafür sind der BBAG vom Orderbuchmanager unverzüglich mitzuteilen.

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen

- (5) Übersteigt die Nachfrage nach den Anleihen das Angebot (Überzeichnung), hat der Orderbuchmanager in Absprache mit der Zahlstelle für die betroffenen Kaufaufträge eine anteilige Annahme durch die Zahlstelle (Repartierung) zu veranlassen.
- (6) Der Orderbuchmanager erbringt seine Leistungen gegenüber den Marktteilnehmern, die als Käufer den Abschluss eines Geschäfts veranlasst haben, und der BBAG im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen unentgeltlich.
- (7) Der Orderbuchmanager ist verpflichtet, unzulässige Angebote gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu löschen.

§ 3 Zahlstelle, Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Als Zahlstelle im Sinne dieser Nutzungsbedingungen können Marktteilnehmer der Börse München fungieren (nachfolgend „**Zahlstelle**“). Die Betreuung einer Emission erfolgt durch jeweils eine Zahlstelle.
- (2) Die Zahlstelle nimmt während der Zeichnungsfrist an Börsentagen die durch den Orderbuchmanager übermittelten Kaufangebote durch Erteilung von Verkaufsaufträgen an. Die Zahlstelle ist bei der Annahme von Kaufangeboten frei; ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
- (3) Geschäfte gemäß § 2 Abs. 3 kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Anleihen an dem in den Anleihebedingungen vorgesehenen Valutatag (rechtlich) nicht entstehen. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.
- (4) Der Erfüllungstag für die in den gezeichneten Anleihen vorbehaltlich Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte richtet sich nach der Gestaltung der Zeichnungsphase gemäß § 4. Die Erfüllung der Geschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG oder eine andere nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder eine andere Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET 2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.

§ 4 Gestaltung der Zeichnungsphase

- (1) Es bestehen folgende drei Varianten zur Gestaltung der Zeichnungsphase:
 - (a) Zeichnungsphase vor Valuta mit täglicher Zuteilung

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge innerhalb der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase vom Orderbuchmanager unmittelbar nach Eingang bearbeitet und abweichend zu der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München mit Valuta am Valutatag der Emission ausgeführt.

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die
MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen

(b) Zeichnungsphase vor Valuta mit Zuteilung zwei Börsentage vor Valuta

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Orderbuchmanager bis zum Ende der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase gesammelt und zwei Börsentage vor Valuta der Emission mit der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München ausgeführt.

(c) Zeichnungsphase nach Valuta

Im Einzelfall können die eingehenden Zeichnungsaufträge im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Börse München vom Orderbuchmanager mit Stückzinsberechnung und der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München ausgeführt werden.

Im Antrag auf Nutzung der Zeichnungsfunktionalität ist die gewünschte Variante anzugeben. Sollte die Emission in der Variante (a) oder (b) während der Zeichnungsphase nicht voll platziert werden, ist ein Übergang auf Variante (c) möglich, sofern die Anleihebedingungen dies zulassen. Die Zeichnungsphase darf insgesamt nicht länger sein als ein Jahr ab Billigung des der Emission zugrunde liegenden Wertpapierprospekts.

- (2) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme im Freiverkehr der Börse München erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden bekannt gemacht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer

- (1) Marktteilnehmer können Kaufangebote für Anleihen im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung über MAX-ONE eingeben. Die Eingabe von Verkaufsangeboten oder von Kaufangeboten, deren Limit den Emissionsfestpreis der Anleihe unterschreitet, ist nicht zulässig.
- (2) Marktteilnehmer dürfen Angebote gemäß Absatz 1 nur auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Wertpapierprospekts und innerhalb der Zeichnungsfrist abgeben.
- (3) Der Marktteilnehmer ist berechtigt, von ihm erteilte Kaufangebote zu stornieren bis das Zeichnungsbuch gesperrt wird und die Kaufangebote mittels Preisfeststellung durch MAX-ONE ausgeführt werden.
- (4) Der Marktteilnehmer ist auch mit einer teilweisen Annahme und Ausführung seiner Kaufangebote einverstanden.

Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die
MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen

§ 6 Entgelte

Die BBAG erhebt für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von 0,75% des hierüber platzierten Anleihevolumens, mindestens jedoch in Höhe von EUR 50.000.-; dies gilt zzgl. Umsatzsteuer und unabhängig von einem etwaigen Eintritt der auflösenden Bedingung nach § 3 Abs. 3. Von den Marktteilnehmern wird kein Entgelt erhoben.

§ 7 Geltungsbereich, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Geltung dieser Nutzungsbedingungen beginnt jeweils mit der Zeichnungsfrist für eine konkrete Anleihe und endet mit Beendigung der Zeichnungsphase durch den Emittenten. Sofern in diesen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gilt das Regelwerk der Börse München und der BBAG, insbesondere die Regelungen über die Nutzung der Handelssysteme und Nutzungsbeschränkungen, Haftung, Rechtswahl und Gerichtsstand sowie das Regelwerk m:access.
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Nutzer gegen wesentliche Anforderungen oder Verpflichtungen gemäß dieser Nutzungsbedingungen verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die BBAG ist zur Änderung dieser Nutzungsbedingungen jederzeit berechtigt.